



Über das  
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes  
Bogenhausen  
z. Hd. der Vorsitzenden Frau Pilz-Strasser

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.02.2018

„Schwebender Kreisverkehr für Radfahrer am Effnerplatz“  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04121 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen  
vom 10.10.2017

Anlage 1 Signallageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

wir bedauern, dass Sie mit unserer Antwort nicht zufrieden sind, weisen hier aber noch einmal daraufhin, dass, insbesondere aufgrund der Unfallzahlen der letzten fünf Jahre, objektiv keine über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgehende Gefährdung für den Radverkehr am Effnerplatz erkennbar ist.

Unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Schriftverkehr haben wir die Örtlichkeit trotzdem nochmal auf Präventivmaßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Radverkehr mit folgendem Ergebnis geprüft:

Um möglichen Unfällen mit rechtsabbiegenden Kraftfahrzeugen vorzubeugen haben wir beim Baureferat die Roteinfärbung der Radwegfurten gemäß anliegendem Signallageplan veranlasst.

Weitere Maßnahmen sind im Bestand nicht möglich. Die Möglichkeiten des Kreisverwaltungsreferates (Anordnung von Markierung und Beschilderung aus Gründen der Verkehrssicherheit) sind damit erschöpft. Die Planung und Konzeption von Querungsbauwerken für den Radverkehr, sowie die Aussage ob und wann diese ggf. umgesetzt werden, liegt nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München nicht beim Kreisverwaltungsreferat sondern beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung (vgl.: Grundsatzbeschluss zur Priorisierung bestehender und geplanter Querungsbauwerke im Fuß- und Radverkehr,

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 01203 vom 29.06.2016).

Sofern Sie also für den Radverkehr eine konzeptionelle und bauliche Maßnahme, wie den von Ihnen angesprochenen „schwebenden Kreisverkehr“ zur Prüfung beauftragen möchten, müssen wir Sie erneut darauf hinweisen, sich damit direkt an das dafür zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu wenden. Das Kreisverwaltungsreferat kann dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung dahingehend keinen Prüfungsauftrag erteilen.

Der BA-Antrag 14-20 / B 04121 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. HA III/11